

Vorwort

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2014/2015 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Professor Dr. Dr. h.c. Gottwald danke ich herzlich für die Betreuung und Unterstützung der Arbeit. Professor Dr. Fritzsche danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Mit dem Gesetz zur weiteren Vereinfachung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) ergänzt der Gesetzgeber den Kreis vorläufiger Maßnahmen des Gerichts um die Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses. Die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses sollen vor allem in großen Unternehmensinsolvenzen die frühen und wichtigen Entscheidungen des Verfahrens unterstützen und überwachen. Erstmals soll den Gläubigern dabei auch die weichenstellende Entscheidung über die Person des vorläufigen Insolvenzverwalters anvertraut werden. Von der frühzeitigen Einbindung in die wichtigen Entscheidungen des Verfahrens verspricht sich der Gesetzgeber eine größere Bereitschaft der Gläubiger, eine Sanierung des Schuldners zu unterstützen. Neue Sanierungsmechanismen haben in der Praxis zwar zuletzt regen Anklang gefunden. Die unübersichtlichen Regelungen zur Beteiligung des vorläufigen Gläubigerausschusses im Eröffnungsverfahren stoßen jedoch auf Unsicherheiten unter den Beteiligten. Die Arbeit nimmt die Fragen um die frühzeitige Bestellung des Gläubigerausschusses im Eröffnungsverfahren auf und entwickelt Lösungen, die zu einer größeren Akzeptanz des Gremiums in der insolvenzrechtlichen Praxis beitragen sollen.

Ich danke von Herzen meinen Eltern, die den Weg meiner Ausbildung bis zur Dissertation ermöglicht und voller Teilnahme begleitet haben. Für ihre Geduld bei der Korrektur der Arbeit danke ich außerdem meiner Schwester Dr. Kathrin de Bruyn. Lena Schumacher gilt der Dank für ihren Rückhalt in allen Phasen der Entstehung der Arbeit.

München, im Mai 2015

Benedikt de Bruyn